

(von der Behörde auszufüllen)

Aktenzeichen: _____

Eingang am: _____

Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung

von Personen
nach § 25 Abs. 2 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

I. Angaben zum Betrieb		
Inhaber des Prostitutionsgewerbes (Name, Vorname oder Firma)		
Anschrift der Hauptniederlassung		
Anschrift der Betriebsstätte		
Telefon	Telefax	E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift Erlaubnisinhaber/-in

II. Angaben zu der im Prostitutionsgewerbe tätigen Person		
Name, Vorname(n)		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> transgender
Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort und -land
Staatsangehörigkeit(en) <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere:		
Wohnanschrift		
Wohnanschriften in den letzten fünf Jahren, wenn nicht wie oben angegeben		
<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Anschrift</i>

III. Aufgabe im Prostitutionsgewerbe

- Leitung bzw. Beaufsichtigung des Betriebes
- Einhaltung des Hausrechtes bzw. der Hausordnung
- Einlasskontrolle
- Bewachungsaufgaben

Art der Beschäftigung

- selbstständig
- abhängig beschäftigt

III. Überprüfung der Zuverlässigkeit

Anhängige Strafverfahren:

nein

(Name, Ort, Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes)

ja:

- Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit oder vorstehenden Angaben und stimme der Zuverlässigkeitsprüfung zu.

Ort, Datum

Unterschrift der zu überprüfenden Person

Hinweise zur Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung

Zur Bearbeitung der Meldung und zur Zuverlässigkeitsprüfung werden folgende Unterlagen von der zu überprüfenden Person benötigt:

- Personalausweis, Reisepass, Ausweis- oder Passersatz, ggf. Aufenthaltstitel
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart „0“, bzw. europäisches Führungszeugnis

Verwaltungsgebühren:

Die Verwaltungsgebühren entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) der Landeshauptstadt Potsdam.

Über die festgesetzte Gebühr erhält der Inhaber des Prostitutionsgewerbes einen vorläufigen Gebührenbescheid.

Weitere Hinweise:

- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird gemäß § 15 Abs. 2 ProstSchG eine Stellungnahme der Polizei eingeholt.
- Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbständig oder nichtselbständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigten deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzen.